



Vereinbarung

zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Auftraggeber)

vertreten durch

das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

und

den Akademien der Wissenschaften Schweiz a+, vertreten durch die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT),

dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF)

und der schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse)

(nachfolgend «die Parteien»)

zur Regelung

der Verwendung des Bundesbeitrags für die gemeinsame Umsetzung der Swiss Quantum Initiative (SQI) während der BFI-Periode 2025–2028

Ausgangslage und Ziele der SQI

Der Bundesrat hat am 4. Mai 2022 die Ergänzungsmassnahme «Lancierung einer nationalen Quantum-Initiative» beschlossen. Mit der BFI-Botschaft 2025–2028 (BBI 2024 900) hat der Bundesrat einen maximalen Bundesbeitrag von 82,1 Millionen CHF beantragt. Dieser wurde vom Parlament so gesprochen. Vorbehalten bleiben die jährlichen Budgetentscheide des Parlaments.

Mit diesen Mitteln, dient die SQI dazu, die hervorragende Position der Schweiz im Bereich der Quantentechnologien über die gesamte Wertschöpfungskette (von den Grundlagen bis zur Anwendung) zu stärken, auf internationaler Ebene konkurrenz- und anschlussfähig zu bleiben und eine gute Ausgangsposition für internationale Kooperationen zu schaffen. Im Auftrag des SBFI ist die SCNAT für die Umsetzung dieser nationalen Initiative verantwortlich. Im Rahmen dieser Initiative haben die Parteien ihre spezifischen Rollen.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Verwendung des Bundesbeitrags für die Umsetzung der SQI während der BFI-Periode 2025–2028, sowie die damit verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Parteien und des SBFI. Im Rahmen der nationalen Initiative sollen die Fähigkeiten und Förderinstrumente der Parteien genutzt werden, um einen effizienten Einsatz der zur Verfügung gestellten Bundesmittel zu erreichen. Soweit es die gesetzlichen Rahmenbedingungen zulassen, können bei Bedarf Anpassungen oder Ergänzungen an bestehenden Förderinstrumente vorgenommen werden.

Schweizerische Quantenkommission

Die Schweizerische Quantenkommission (SQC) hat die Aufgabe, die relevanten wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen im nationalen und internationalen Umfeld zu beobachten, die Bedürfnisse des schweizerischen Ökosystems zu identifizieren, eine nationale Strategie für den Bereich Quantum zu definieren und Empfehlungen an die Parteien zur Erreichung dieser Strategie zu unterbreiten. In dieser Funktion hat die SQC auch die Aufgabe, Empfehlungen zu den von den Parteien geplanten F&I-Aktivitäten abzugeben und so den Programmcharakter der SQI unternommenen Aktionen zu bekräftigen. Eine klare, koordinierte und öffentlichkeitswirksame Kommunikation gehört ebenfalls zu den Aufgaben aller an der Initiative Beteiligten.

1 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG, SR 420.1)
- Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen ([Subventionsgesetz, SuG, SR 616.1](#)) vom 5. Oktober 1990
- Bundesbeschluss über die Finanzierung der Institutionen der Forschungsförderung in den Jahren 2025–2028 vom 26. September 2024 (BBI 2024 2535), [Art. 2 Abs. d](#)
- Bundesbeschluss über die Finanzierung der Tätigkeiten der Innosuisse in den Jahren 2025–2028 vom 12. September 2024 (BBI 2024 2458), [Art. 1 Abs. 3](#)
- Leistungsvereinbarung 2025–2028 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Akademien der Wissenschaften Schweiz vom 7. Mai 2025, Art. 5, Abs. 5
- Leistungsvereinbarung 2025–2028 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Schweizerischen Nationalfonds vom 2. April 2025, Art. 4.7
- Strategische Ziele des Bundesrats für Innosuisse 2025–2028 vom 26. Februar 2025
- Geschäftsordnung der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz.
- Geschäftsordnung der schweizerischen Quantenkommission (SQC)

2 Rollen und Aufgaben der Parteien

Alle Parteien haben dafür Sorge zu tragen, dass mögliche Interessenkonflikte frühzeitig adressiert werden. Bei Bedarf sind angemessene Massnahmen zu ergreifen.

In ihrer Kommunikation berücksichtigen die Parteien die strategischen Empfehlungen und die Terminologie der SQC. Der Titel und das Logo der Initiative werden in den Dokumenten (Aus-schreibungen, Präsentationsmaterial) über die im Rahmen der SQL durchgeführten Massnahmen aufgeführt.

Die SCNAT, der SNF und Innosuisse unterstützen das SBFI bei der Datenbereitstellung im Hinblick auf eine Evaluation des Instruments.

SBFI

Das SBFI bereitet die notwendigen Finanzentscheide vor und stellt sicher, dass die Rahmenbedingungen für die Umsetzung von SQL transparent und für die Parteien nachvollziehbar sind.

- Es unterstützt die SCNAT, den SNF und die Innosuisse bei ihren Aufgaben und ihrer Zusammenarbeit, damit die zur Verfügung stehenden Mittel optimal eingesetzt werden können. In Bezug auf die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der SQL hat das SBFI, sofern ministerielle Aufgaben betroffen sind, eine koordinierende Funktion.
- Es erarbeitet bis Mitte 2025 Zielwerte für die SQL, mit denen diese nach Abschluss 2028 evaluiert werden soll und stimmt diese mit den jeweils betroffenen Parteien ab.

SCNAT

Die SCNAT hat Ausschreibungen im Rahmen der SQI 2023–2024 durchgeführt. Sie wird diese Aktivitäten als konstitutive Bestandteile der SQI 2025–2028 weiterführen. Diese und weitere Aktivitäten werden in Absprache mit der SQC definiert und geplant.

Die SCNAT ist im Allgemeinen verantwortlich für:

- Die Entscheide über die Mittelverwendung der SCNAT (Kategorien A, D, E und F);
- Die Sicherstellung der korrekten Verwendung der der SCNAT zugewiesenen Bundesmittel gemäss Kapitel 3 dieser Vereinbarung (nachfolgend) und deren ordentliche Verbuchung;
- Die Aufsicht über die nationale Initiative durch Sicherstellung von entsprechenden Regeln sowie die Wahl und regelmässige Erneuerung der SQC:
 - o Die Mitglieder und der Präsident der SQC werden vom Vorstand SCNAT gemäss Artikel 2.3 Abs. 1 der SQC-Geschäftsordnung gewählt.
 - o Die aktuelle Zusammensetzung der SQC wird per Ende der laufenden Amtszeit (Jahre 2022 bis 2025) überprüft und nach Konsultation mit dem SBFI bestätigt bzw. erneuert (Art. 2.3 Abs. 3 SQC-Geschäftsordnung, Art. 4.8 Abs. 2 SCNAT-Geschäftsordnung).
 - o Die SQC-Geschäftsordnung definiert den allgemeinen Rahmen für die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der SQC sowie der Parteien generell. Innosuisse ist als neue Partei aufzuführen sowie auch Prinzipien zur Stärkung der Innovationsförderung (mit einer allfälligen Anpassung der Geschäftsordnung der SQC)
- Die externe Kommunikation über die SQI;
- Die Abwicklung und Durchführung von SQI-Ausschreibungen unter Verantwortung der SCNAT;
- Management und Controlling durch das Sekretariat der SQI zur Begleitung und Unterstützung der Arbeiten der SQC.
- Die Konsolidierung nationaler Netzwerke, bspw durch die Förderung von Fach- und Netwerkanlässe;
- Impulse für die (Weiter-)Entwicklung attraktiver Curricula und ggf. geeignete Massnahmen in Abstimmung mit den Hochschulen und der Industrie, um auf die Nachfrage nach qualifizierten Fachkräften reagieren zu können;
- Identifizierung wichtiger internationaler Partnerschaften; diese Abklärungen erfolgen in Zusammenarbeit mit den internationalen Aktivitäten des SBFI;
- Unterstützung des SBFI im Rahmen von ausgewählten internationalen Initiativen, Gremien, Konferenzen und Anlässen;
- Unterstützung des SBFI bei der Organisation des «Multilateral Dialog on Quantum» (MDQ) in der Schweiz im Jahr 2026;
- Subsidiäre Koordination und Finanzierung auf nationaler Ebene, um Forschenden und Innovatoren den Zugang zu Infrastrukturen und technologischen Plattformen von strategischer Bedeutung sicherzustellen.
- Kompetitive Ausschreibungen für Projekte zur Erhöhung der Technologiereife von Infrastrukturen und Plattformen im Bereich Quantum.
- Die jährliche Berichterstattung an das SBFI über die Verwendung der Mittel nach den Bestimmungen in Kapitel 4 dieser Vereinbarung (nachfolgend);
- Die regelmässige Überprüfung anhand von Indikatoren, ob die definierten Ziele erreicht sind und Kommunikation mit der Öffentlichkeit über die erreichten Ziele und relevante Dokumente bzw. Entscheide.

- Die SQC definiert die Aktivitäten im Rahmen der SQI, indem sie strategische Grundlagendokumente erarbeitet (s. Kapitel 4 nachfolgend) und gestützt darauf Lücken und Prioritäten in der F&I-Förderung definiert als Rahmen für alle Aktivitäten der SQI. Sie achtet dabei auf Konsistenz dieser Aktivitäten und auf eine möglichst grosse Wirkung der SQI.

SNF

- Der SNF hat Ausschreibungen im Rahmen der SQI 2023–2024 lanciert. Er wird diese Aktivitäten als konstitutive Bestandteile der SQI 2025–2028 weiterführen. Diese und weitere Aktivitäten werden in Absprache mit der SQC definiert und geplant.

Der SNF ist verantwortlich für:

- Die Durchführung und Abwicklung von kompetitiven Ausschreibungen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen und Evaluationsstandards des SNF, bspw. einer kompetitiven Ausschreibung für Zusprachen im Jahr 2027 und eines Quantum-BRIDGE Calls mit Innosuisse;
- Finanzierungsentscheide für Ausschreibungen in seinem Kompetenzbereich mit Mitteln der Kategorie B, siehe Kapitel 3 dieser Vereinbarung (nachfolgend). Die Mittel sind innerhalb der Buchhaltung zweckgebunden und werden in der Jahresrechnung des SNF entsprechend als separaten Fonds geführt. Die Beiträge (Einlagen) und die Verwendung (Entnahme) wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.

Innosuisse

- Die Förderaktivitäten von Innosuisse im Bereich der Quantentechnologien sind neu konstitutive Bestandteile der SQI 2025–2028. Die Aktivitäten werden in Absprache mit der SQC definiert und geplant.

Die Innosuisse ist verantwortlich für:

- Die Durchführung und Verwaltung von kompetitiven Ausschreibungen im Rahmen der bestehenden Instrumente der Innovationsförderung, bspw. eines Quantum-BRIDGE Calls mit dem SNF, sowie einen bis zwei zu definierende weitere Calls. Soweit es die gesetzlichen Grundlagen erlauben, können bei Bedarf Anpassungen an den bestehenden Instrumenten vorgenommen werden;
- Finanzierungsentscheide für Ausschreibungen in ihrem Kompetenzbereich mit Mitteln der Kategorie C siehe Kapitel 3 dieser Vereinbarung (nachfolgend). Die Aktivitäten der Innosuisse im Rahmen der SQI werden als Teil der Gesamtjahresrechnung der Innosuisse geführt (konsolidierte Jahresrechnung der Innosuisse) und explizit ausgewiesen.
- Die Begleitung und das Monitoring der geförderten Projekte und Aktivitäten bis zu deren Abschluss.

3 Finanzrahmen und Hauptmassnahmen

Für die SQL steht ein maximaler Bundesbeitrag von 82.1 Mio. Franken zur Verfügung. Vorbehalten bleiben die jährlichen Budgetentscheide des Parlaments.

Tabelle 1: Vorläufige Aufteilung der Bundesbeiträge für die BFI-Periode 2025–2028

	2025	2026	2027	2028	2025–2028
SNF	0,0	0,0	14,8	14,8	29,6
Innosuisse	3,9	9,9	7,9	7,9	29,6
SCNAT	2,0	5,9	5,7	9,3	22,9
Summe	5,9	15,8	28,4	32,0	82,1

Tabelle 2: Vorläufige Mittelzuweisung pro Kategorie für die BFI-Periode 2025–2028

Zweck und Kategorien	Empfänger	Finanzielle Mittel 2025–2028 (Mio. CHF)
A. <u>SQL-Geschäftsführung</u> Durchführung der in Abschnitt 2 (vorgängig) beschriebenen Aufgaben.	SCNAT	4.0 (Ausgabenplafond) ¹
B. <u>Forschung</u> Durchführung der in Abschnitt 2 (vorgängig) beschriebenen Aufgaben.	SNF	29.6 (Verpflichtungskredit) ²
C. <u>Innovation</u> Durchführung der in Abschnitt 2 (vorgängig) beschriebenen Aufgaben.	Innosuisse	29.6 (Verpflichtungskredit) ³
D. <u>Infrastrukturen und Plattformen</u> - Durchführung der in Abschnitt 2 (vorgängig) beschriebenen Aufgaben. - Für diese Kategorie gilt das Prinzip der Matching Funds.⁴	SCNAT	18.9 (Verpflichtungskredit)
E. <u>Bildung und Fachkräfte</u> Durchführung der in Abschnitt 2 (vorgängig) beschriebenen Aufgaben.	SCNAT	Finanzierung über Kategorie A
F. <u>International</u> Durchführung der in Abschnitt 2 (vorgängig) beschriebenen Aufgaben.	SCNAT	Finanzierung über Kategorie A
Summe		82.1 Mio.

3.1 Zahlungen und Rückerstattungen

- 3.1.1 Die Auszahlung der Bundesmittel an die Parteien erfolgt mindestens zweimal jährlich oder nach Vereinbarung. Die Auszahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung der entsprechenden Kredite durch die Bundesversammlung.

¹ Ausgabenplafond; nicht ausgeschöpfte Mittel der Kategorie A können der Kategorie D zugeführt werden.

² Verpflichtungskredit gegenüber Dritten. Die Begünstigten der Fördermassnahmen sind an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen angestellte Forschende. Im Betrag enthalten sind die Mittel für Overheadbeiträge und die Leistungserstellung des SNF. Deren Maximalwerte richten sich nach den Vorgaben in der Leistungsvereinbarung 2025–2028 zwischen Bund und SNF.

³ Verpflichtungskredit gegenüber Dritten. Die Begünstigten der Fördermassnahmen sind Forschungspartner, Start-ups, KMU oder Unternehmen mit Sitz in der Schweiz. Im Betrag enthalten sind die Mittel für Overheadbeiträge und die Leistungserstellung der Innosuisse. Deren Maximalwerte richten sich nach den Vorgaben in den strategischen Zielen des Bundesrats für Innosuisse 2025–2028.

⁴ Für die Infrastruktur und die Plattformunterstützung bringen die Leistungsempfänger ihre eigenen Mittel (in bar/als Sachleistungen) nach dem Prinzip der „Matching Funds“ ein. Der Bundesbeitrag wird von anderen Partnern gematcht (i.d.R. 50 %). Der Fördermittelempfänger für eine solche Infrastruktur muss sich zu deren langfristiger Instandhaltung und Nutzung verpflichten.

- 3.1.2 Verpflichtungen im Rahmen der SQL können bis spätestens Ende 2028 eingegangen werden. Nicht verwendete und nicht verpflichtete Bundesmittel während der Vertragsdauer (bspw. aufgrund Projektverzögerungen) sind grundsätzlich zurückzuerstatten. Rückstellungen können gebildet werden oder eine Verrechnung mit der nächsten Zahlung vorgenommen werden. Nicht verwendete bzw. verpflichtete Bundesmittel müssen spätestens im Rahmen des abschliessenden Controllings 2028 ausgewiesen und nach Projektabschluss dem Bund zurückerstattet werden. Für die Beiträge an Innosuisse gelten ihre Vorgaben.
- 3.1.3 Die Mittel des SNF sind innerhalb der Buchhaltung des SNF zweckgebunden. Im Betrag enthalten sind die Mittel für Overheadbeiträge und die Leistungserstellung des SNF. Deren Maximalwerte richten sich nach den Vorgaben in der Leistungsvereinbarung 2025–2028 zwischen Bund und SNF. Ein allfälliger Restbestand an Mitteln nach Abschluss aller Beiträge (z.B. aus Rückflüssen) ist dem Bund (SBFI) zurückzuzahlen.

3.2 Overhead und Leistungserstellungskosten

Die in der BFI-Botschaft 2025–2028 festgelegten maximalen Anteile für Overhead und Leistungserbringungskosten sind einzuhalten, auch wenn die Mittel im Rahmen des Entlastungspakets oder durch Budgetbeschlüsse gekürzt werden.

Tabelle 3: Leistungserstellungskosten und Overhead der Parteien

Organisation	Kosten für die Leistungserstellung bzw. Funktionskosten (Pauschal), exkl. Overhead	Overhead (Maximalwerte)
SNF	7%	15%
Innosuisse	8%	15% (25% für TKZ)
SCNAT	Siehe Tabelle 2, Kategorie A	15%

4 Controlling und jährliche Berichterstattung

Basierend auf den in Kapitel 4.1 dieser Vereinbarung (nachfolgend) genannten Dokumenten finden jährliche Gespräche wie folgt statt:

4.1 Jährliche Gespräche

- auf technischer Ebene: zwischen dem SBFI und der SCNAT, dem SNF und Innosuisse (operative Ebene) Diese finden im zweiten Quartal statt.
- auf strategischer Ebene: zwischen dem SBFI und der SCNAT, der SQC, dem SNF und der Innosuisse (Präsidial- und Direktionsebene). Diese finden am Anfang des dritten Quartals statt.

Zur Klärung wichtiger offener Punkte, die die Erreichung der Ziele der SQI betreffen, können unterjährig Abstimmungsgespräche einberufen werden. Diese werden durch eine der Parteien beantragt und durch das SBFI geleitet.

4.2 Berichterstattung

SCNAT

Die SCNAT ist dafür verantwortlich, dem SBFI einen Jahresbericht vorzulegen, welcher die folgenden Dokumente enthält:

- Überblick über die durchgeführten Aktivitäten (Abweichungen von der Planung, Herausforderungen);
- Übersicht über die verwendeten Bundesmittel bei den Parteien;
- Planung für das folgende Jahr;
- Budget für das folgende Jahr;
- weitere relevante Unterlagen (Evaluationen, strategische Dokumente, Begleitdokumente).

Diese relevanten Unterlagen werden dem SBFI jedes Jahr bis Ende Juni übermittelt. Vorgängig dazu müssen der SNF und Innosuisse bis Ende März ihre Informationen der SCNAT für die Gesamtübersicht verfügbar machen.

SNF

Der SNF ist dafür verantwortlich, dem SBFI jährlich über die im Rahmen der Ausschreibungen gewährten Beiträge Bericht zu erstatten. Er stellt diese Berichterstattung auch der SCNAT zur Verfügung.

Der SNF informiert das SBFI in geeigneter Form (Kurzbericht oder im Rahmen der ordentlichen Berichterstattung)

- über die im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Gesuche (Anzahl und beantragtes Fördervolumen);
- über das jeweilige Evaluationsverfahren und dessen Ergebnisse;
- über die vom SNF gesprochenen Fördermittel (Förderempfänger, Thema, Fördersumme, Laufzeit, Auszahlungsplan).

Diese relevanten Unterlagen werden dem SBFI jeweils bis Ende Juni zugestellt.

Innosuisse

Innosuisse ist dafür verantwortlich, dem SBFI jährlich über die im Rahmen der Ausschreibungen gewährten Beiträge Bericht zu erstatten. Sie stellt diese Berichterstattung auch der SCNAT zur Verfügung.

Innosuisse informiert das SBFI in geeigneter Form (Kurzbericht oder im Rahmen der regulären Berichterstattung)

- über die im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Gesuche (Anzahl und beantragtes Fördervolumen);
- über das jeweilige Evaluationsverfahren und dessen Ergebnisse;
- über die von Innosuisse bewilligten Fördermittel (Förderempfänger, Thema, Fördersumme, Laufzeit, Auszahlungsplan).

Diese relevanten Unterlagen werden dem SBFI jeweils bis Ende Juni zugestellt.

5. Meilensteine und Leistungen bei der Planung und Durchführung – 2025–2028 (in Verantwortung der SCNAT)

Tabelle 4: Meilensteine für die BFI-Periode 2025-2028

Punkt #	Leistung / Meilenstein	Datum Bis spätestens
1	Grober Umsetzungsplan 2025–2028 (SQL implementation plan)	31.03.2025
2	Berichterstattung 2024 • Dokumente gemäss Kapitel 4 (vorgängig)	30.06.2025
3	Version 1.0 einer nationalen Quantenstrategie	31.10.2025
4	Erneuerung der schweizerischen Quantenkommission für die Jahre 2026 bis 2028	01.01.2026
5	In Zusammenarbeit mit dem SBFI Organisation des Multilateralen Dialogs in Quantum (MDQ) im ersten Semester 2026	Q1/ Q2 2026
6	Berichterstattung 2025 • Dokumente gemäss Kapitel 4	30.06.2026
7	Berichterstattung 2026 • Dokumente gemäss Kapitel 4	30.06.2027
8	Aktualisierung der nationalen Quantenstrategie	30.09.2027
9	Berichterstattung 2027 • Dokumente gemäss Kapitel 4	30.06.2028
10	Berichterstattung 2028 • Dokumente gemäss Kapitel 4 • Inkl. Periodenberichterstattung 2025–2028 (Abschluss) • Strategischer Rück- und Ausblick der SQL	30.06.2029

Schweizerische Eidgenossenschaft

**Staatssekretariat für Bildung, Forschung und
Innovation SBF**

*Prof. Dr. Martina Hirayama,
Staatssekretärin*

Bern,

*Dr. Laetitia Philippe,
Vizedirektorin*

Bern,

Für die Akademien der Wissenschaften Schweiz a+

**Yves
Flückiger**

Signature numérique
de Yves Flückiger
Date : 2025.05.21
16:23:43 +02'00'

*Prof. Yves Flückiger,
Präsident, a+*

Bern,

**Marianne Bonvin
Cuddapah**

Digital unterschrieben von
Marianne Bonvin Cuddapah
Datum: 2025.05.13 14:35:19
+02'00'

*Dr. Marianne Bonvin Cuddapah
Geschäftsführerin, a+*

Bern,

Für die Akademie der Naturwissenschaften Schweiz SCNAT

**Philippe
Moreillon**

Digital unterschrieben von
Philippe Moreillon
Datum: 2025.05.26 09:41:12
+02'00'

*Prof. Dr. Philippe Moreillon
Präsident, SCNAT*

Bern,

Jürg Pfister

Digital unterschrieben
von Jürg Pfister
Datum: 2025.05.26
09:40:35 +02'00'

*Dr. Jürg Pfister
Generalsekretär, SCNAT*

Bern,

Für den Schweizerischen Nationalfonds SNF

torsten.schwede@snf.ch

29. Mai 2025



Fortgeschrittene elektronische Signatur
Signiert auf Skribble.com

Prof. Dr. Torsten Schwede
Präsident, Forschungsrat des SNF

Bern,

thomas.werder@snf.ch

28. Mai 2025



Fortgeschrittene elektronische Signatur
Signiert auf Skribble.com

Dr. Thomas Werder Schläpfer
Co-Direktor, FNS

Bern,

katrin.milzow@snf.ch

28. Mai 2025



Fortgeschrittene elektronische Signatur
Signiert auf Skribble.com

Dr. Katrin Milzow
Co-Direktorin, FNS

Bern,

Für die schweizerische Agentur für Innovationsförderung Innosuisse



Kudelski Andre Jean-Thomas E5IUS6
05.05.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

André Kudelski
Präsident, Innosuisse

Bern,



Gruhl-Begin Dominique MJKEAM
05.05.2025

Info: admin.ch/esignature | validator.ch

Dominique Gruhl-Bégin
Direktorin, Innosuisse

Bern,